

## Gehaltsgruppe VI—VIII: Heimleiter.

## Die Heimleiter

- a) sind mit der pädagogischen und wirtschaftlichen Leitung eines Lehrlingswohnheimes oder eines Jugendwerkhofes beauftragt;
- b) haben die staatliche Abschlußprüfung abgelegt und zusätzlich einen Qualifizierungslehrgang für Heimleiter mit Erfolg besucht;
- c) leiten die leitenden Erzieher, die Erzieher und Erzieherhilfskräfte bei deren Arbeit an. Sie sind in den Lehrlingswohnheimen verantwortlich:
  - aa) für die Organisation der pädagogischen Arbeit und für die Durchführung der wirtschaftlichen Leitung eines Lehrlingswohnheimes;
  - bb) für die Zusammenarbeit des Lehrlingswohnheimes mit der Schulleitung, der Ausbildungsleitung, der Betriebsleitung und der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises;
  - cc) für die Weiterbildung der Erzieherhilfskräfte und Erzieher mit Kurzausbildung.
- d) Die Heimleiter werden nach folgenden Gehaltsgruppen unterschieden:

**Gehaltsgruppe VI**

Leiter von Wohnheimen mit einer Belegung von 25 bis 100 Jugendlichen.

**Gehaltsgruppe VII**

Leiter von Wohnheimen mit einer Belegung von 101 bis 200 Jugendlichen.

**Gehaltsgruppe VIII**

Leiter von Wohnheimen mit einer Belegung von 201 und mehr Jugendlichen.

**Preisordnung Nr. 580.****— Anordnung über die Preise für Hämmer —****Vom 4. Juni 1956**

Auf Grund des Beschlusses vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und den zuständigen Ministern folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Für Hämmer — Warer.-Nr. 32 83 10 00 — außer 32 83 17/1800 — gelten die sich aus dieser Preisordnung

ergebenden Betriebspreise und Industrieabgabepreise. Die Betriebspreise werden den Betrieben durch das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau bekanntgegeben; die in den Industrieabgabepreisen enthaltene Produktionsabgabe wird den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen mitgeteilt.

(2) Die Industrieabgabepreise des Abs. 1 sind für volkseigene Betriebe Festpreise, für alle übrigen Betriebe Herstellerabgabepreise, welche als Höchstpreise gelten. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Industrie- bzw. Herstellerabgabepreise gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten „frei Versandstation verladen“ oder bei Selbstabholung „frei Fahrzeug verladen“ einschließlich handelsüblicher Innenverpackung, Versand Verpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

## § 2

(1) Für Hämmer, welche gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in der Preisliste für Hämmer (Anlage zu dieser Preisordnung) nicht erfaßt worden sind, werden die Preise von der zuständigen Preisbildungsstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau festgesetzt. Hierbei ist das Prinzip der Festsetzung von Relationspreisen zu beachten. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisanträge einzureichen.

(2) Das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau ergänzt die Preisliste für Hämmer entsprechend den erlassenen Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen jährlich veröffentlicht.

## § 3

(1) Die Industrie- bzw. Herstellerabgabepreise gelten für die Güteklasse U

(2) Bei Erteilung des Prüfzeugnisses Güteklasse „S“ erhöhen sich diese Preise um 5 %>, bei Erteilung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik um 10 %>.

(3) Wird das Prüfzeugnis Güteklasse 2 erteilt, ist ein Abschlag von 10 % zu berechnen.

(4) Bei Erteilung des Prüfzeugnisses A gelten die Preise des Abs. 1.

(5) Wird seitens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) eine Güteklassifizierung verweigert, ist ein Abschlag von den Preisen des Abs. 1 zu berechnen, der der vom DAMW festgestellten Wertminderung entspricht, jedoch mindestens 20 %> beträgt.

(6) Unabhängig von der in der Preisliste für Hämmer angegebenen Materialsorte gelten die Preise gemäß den Absätzen 1 bis 4, wenn das DAMW bei Verwendung anderer Materialqualitäten ein Prüfzeugnis erteilt.

## § 4

(1) Die Handelsspanne des Großhandels beträgt im Lagergeschäft 15 % vom Industrie- bzw. Hersteller-